

Thesen

- Schutzziel „Persönlichkeitsrecht / Informationelle Selbstbestimmung“ und technische Möglichkeiten sind **kein** Widerspruch!
- Man muss und kann die aktuelle Technik dazu nutzen, diese Schutzziele für ein angemessenes Datenschutzniveau zu erreichen.
- Datenschutz und IT-Sicherheit erfordern für die Umsetzung ein strukturiertes Vorgehen.
- Die TI bietet die Chance für eine einheitliche Sicherheitsinfrastruktur/PKI für das ganze Gesundheitswesen.
-



LARS TREINAT

Geschäftsführer
Geschäftsbereich Telematik

Seit 2001 im Gesundheitswesen
tätig

Fokus: Infrastrukturthemen/PKI,
Datenschutz/IT-sicherheit,
Interoperabilität

Zertifikat Medizinische Informatik
der GMDS



PROF. DR. THOMAS JÄSCHKE

Vorstand, DATATREE AG mit dem Institut für Sicherheit und Datenschutz im Gesundheitswesen

Vorstand, smartcircles mHealth AG

- Studium: Medizin- und Wirtschaftsinformatik
- Professur an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Studiengang Wirtschaftsinformatik und wissenschaftlicher Leiter des Hochschulbereiches IT-Management
- Über 10 Jahre als externer Datenschutzbeauftragter für unterschiedliche Unternehmen und Branchen, wie dem Gesundheitswesen, Einzelhandel, Medienbranche.
- Mehr als 20 Jahre Expertise in Datenschutz und IT-Sicherheit
- Herausgeber des Buches Datenschutz im Gesundheitswesen

Datenschutz darf nicht länger „Verhinderer“ sein

- Immer mehr technische Entwicklungen führen zu immer größeren Datenansammlungen.
- Um Innovationen nutzen zu können, müssen Standards geschaffen werden

Datenschutz ein Störfaktor?

- Die Angst vor Innovationen rührt vor allem daher, dass Datenschutz und IT-Sicherheit als Störfaktoren gesehen werden.
- Es muss ein Umdenken stattfinden, um Datenschutz als Vorteil zu nutzen, ihn als Teil der Qualitätssicherung zu sehen und dem Patienten die informationelle Selbstbestimmung und so Transparenz im Umgang mit Daten zu ermöglichen.
- Bereits kleine Änderungen der Prozesse können zu einer erheblichen Verbesserung des Datenschutzniveaus führen.



DR. BERND SCHÜTZE

Senior Experte Medical Data Security

- Studium: Informatik, Humanmedizin und Jura
- Datenschutzbeauftragter, Datenschutz-Auditor und Medizin-Produkte-Integrator
- Über 10 Jahre klinische Erfahrung
- Mehr als 20 Jahre gelebte medizinische Informatik in Krankenhäusern

TAKE HOME MESSAGE

1. Patientenversorgung bedarf zwingend eine Vernetzung

- Vor 20 Jahren: Versorgung geschah in der Arztpraxis bzw. in der Krankenhausabteilung
- Heute: Moderne Patientenversorgung geschieht arbeitsteilig über alle Institutionen hinweg
- ➔ Medizinische Versorgung bedarf einer Vernetzung der Versorgungspartner

2. Medizinische Forschung benötigt Patientendaten

- Medizinische Forschungsergebnisse basieren auf Beobachtung
- Medizinische Forschungsergebnisse basieren auf Korrelationen
- ➔ Ohne Patientendaten ist medizinische Forschung kaum möglich

3. Beides bedarf moderner Datenschutzgesetze

- ➔ EU Datenschutz-Grundverordnung bietet Chance, alte deutsche Gesetze zu modernisieren



DR. STEPHAN FAHRIG, LL.M.

- **RECHTSANWALT (SEIT APRIL 2016 BEI DER KANZLEI KLOSTERMANN, SCHMIDT, MONSTADT, EISBRECHER; ZUVOR 9 JAHRE BEI DER KPMG RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT)**
- **STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN; PROMOTION IM ARBEITS- UND DATENSCHUTZRECHT**
- **SCHWERPUNKTE (U.A.):**
 - **BERATUNG UND VERTRETUNG VON KRANKENHÄUSERN/LEISTUNGSERBRINGERN**
 - **BERATUNG BZGL. TRANSAKTIONEN/KOOPERATIONEN IM GESUNDHEITSWESEN**
 - **AUFBAU UND BERATUNG BZGL. DATENSCHUTZORGANISATIONEN IN KRANKENHÄUSERN**
 - **EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**

DISKUSSION

1. **RESTRIKTIVE RECHTSPRECHUNG ZU § 203 STGB BEI „ECHTEN“ OUTSOURCING-PROJEKTEN**
 - **DAS STRAFRECHT, D.H. DIE ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT, STELLT NEBEN DEM DATENSCHUTZRECHT EINE ZWEITE – STRENGERE - SCHRANKE DAR.**
 - **PATIENTENDATEN KÖNNEN LEGAL GRUNDSÄTZLICH NUR AUFGRUND EINER EINWILLIGUNG DER PATIENTEN AN EXTERNE DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN.**
2. **BEGRENZT DIE ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT TATSÄCHLICH DIE MÖGLICHKEITEN DER PATIENTENVERSORGUNG?**
 - **KEINE BEGRENZUNG DER PATIENTENVERSORGUNG, SOLANGE ES SICH UM FUNKTIONS- UND ORGANISATIONSEINHEITEN HANDELT ODER DIE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DURCH „GEHILFEN“ ERFOLGEN.**
 - **ABER: ERHEBLICHE BEGRENZUNG DER PATIENTENVERSORGUNG DURCH DIE UNKLARHEITEN BEI DER AUSLEGUNG VON § 203 STGB IN DER PRAXIS.**

3. **ÄNDERUNGS- ODER KLARSTELLUNGSBEDARF?** **Schmidt Monstadt Eisbrecher**



RECHTSANWÄLTE NOTAR STEUERBERATER